



Beschluss Nr. 499/2013

Schwyz, 11. Juni 2013 / ju

Wird die Finanzierung der höheren Berufsbildung benachteiligt?

Beantwortung der Interpellation I 10/13

1. Wortlaut der Interpellation

Am 20. Februar 2013 haben die Kantonsräte Walter Züger, Josef Landolt und Kantonsrätin Marianne Betschart im Namen der Gewerbegruppe folgende Interpellation eingereicht:

„Unser duales Berufsbildungssystem wird allgemein weit über unsere Landesgrenzen als muster-gültig anerkannt. Es bietet die Möglichkeit über die höhere Fachprüfung einen eidgenössisch anerkannten Abschluss, Werkmeister oder Meister, abzuschliessen. Für die Bildungsgänge bei den höheren Fachschulen (HFS) besteht bereits eine Vereinbarung zu ihrer Stärkung. Das bedeutet, dass Lehrgänge zum dipl. Techniker auf einem zufriedenstellenden Niveau unterstützt werden. Demgegenüber besteht für eidg. Berufsprüfungen (BP) + eidg. höhere Fachprüfungen (HFP) noch keine Finanzierungsregelung. Die schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) hat einen Systemwechsel der Kantone diskutiert. In Zukunft soll es eine Subjektfinanzierung geben, d.h. nicht die Anbieter, sondern die Teilnehmenden sollen direkt finanziell unterstützt werden.“

Der Systemwechsel ist nicht die Schwierigkeit, sondern die damit verbundene Senkung der Beiträge. Obwohl die Höhe der Beiträge noch nicht fixiert ist, rechnen die Kantone bereits mit tiefen Ansätzen. So wird als Beispiel eine pauschale Subvention von Fr. 2000.-- bis Fr. 3500.-- für eine Ausbildung zum Werkmeister genannt. Bisher wurde diese Ausbildung mit circa Fr. 10 000.- pro Teilnehmenden subventioniert. Dies geschieht aufgrund der Annahme durch die Kantone, dass die durchschnittliche Kursdauer lediglich 500 Lektionen aufweist und die Berechnungsbasis pro Lektion gekürzt wurde. Effektiv ist z.B. beim Schreiner mit rund 1175 Lektionen für die Werkmeisterausbildung zu rechnen. Gleches ist auch bei anderen Berufen festzustellen. Berücksichtigt man beim Kostenaufwand für einen Bildungsgang neben den Kurskosten noch den Lohnausfall und die Nebenkosten (Unterkunft, Verpflegung usw.) eines Studierenden und vergleicht dies mit den Subventionen, so ist die Gleichstellung der universitären Ausbildung mit der höheren Berufsbildung bei weitem nicht gewährleistet.“

Bisheriges Finanzierungssystem:

Vor 2004: Subventionen durch Bund und Kanton gemeinsam je hälftig von den sogenannten anrechenbaren Kosten. Als Total betrachtet ergab dies eine Subventionierung von ca. 1/3 der Vollkosten.

Seit 2004: Bund zahlt Beitrag an Kantone (neues Berufsbildungsgesetz)

- *Grundausbildung*
- *Höhere Berufsbildung*
- *Berufsberatung, Massnahmen für schwache Schüler etc.*
- *Heutiges „A-la-carte-Prinzip“:*
- *Jeder Kanton kann dieses Geld im Rahmen des Berufsbildungsgesetz (BBG) so einsetzen wie er es für richtig hält*
- *In der höheren Berufsbildung (HBB) kann er nach eigenem Gutdünken die Gelder einsetzen.*

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie steht der Regierungsrat zum bisherigen Modell und der damit verbundenen Finanzierung der Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFS)?*
2. *Ist die Finanzierung der höheren Berufsbildung (HBB) im Kanton Schwyz im bisherigen Rahmen für die Zukunft gesichert?*
3. *Ist der Regierungsrat bereit die Finanzierung zur Erhaltung des heutigen Qualitätsniveaus erforderlichen (unterschiedlichen) Anzahl Lektionen entsprechend sicherzustellen?*
4. *Wann ist mit einer Vereinbarung zu rechnen?*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Die Schweiz verfügt neben der dualen beruflichen Grundbildung mit der höheren Berufsbildung (HBB) über ein bewährtes und in der Praxis geschätztes Angebot zur Weiterqualifizierung von Berufsleuten auf der Tertiärstufe B. Verschiedene Entwicklungen verlangen aber nach einer klaren Positionierung der HBB und neuen Finanzierungsmodellen. Die Regelung der HBB ist primär eine nationale Angelegenheit und kann daher nur mit allen Verbundpartnern auf nationaler Ebene über interkantonale Vereinbarungen geregelt werden.

In der HBB ist im Wesentlichen zwischen zwei verschiedenen Angebotsgruppen zu unterscheiden:

- a) *Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF);*
- b) *Vorbereitungskurse (VK) für eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfungen (BP) mit Fachausweis und höhere Fachprüfungen (HFP) mit Diplom).*

Die Angebote der HBB sind von den branchen- und fachspezifischen beruflichen Weiterbildungskursen abzugrenzen. Der Kanton Schwyz verfügt über wenig eigene Angebote in der HBB und seine Studierenden sind daher auf den Zugang zu den ausserkantonalen Angeboten angewiesen.

2.2 Vereinbarungen in der höheren Berufsbildung

Zurzeit werden alle Angebote der HBB in der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) geregelt. Diese ist in drei Anhänge gegliedert: 1. HF; 2. Eidgenössische VK, 3. Übrige Angebote wie z.B. Nachdiplomstudien. Die FSV kennt das à-la-carte-Prinzip, das heisst, jeder Kanton kann für seine Studierenden alle oder gezielt ausgewählte Angebote zeichnen.

Der Regierungsrat hat die volle Freizügigkeit im Kanton Schwyz stets unterstützt und alle Angebote gemäss den Anhängen 1. und 2. der FSV gezeichnet. Der Kanton Schwyz gehört somit zu denjenigen Kantonen, die seinen Studierenden volle Freizügigkeit für die Angebote der HF und der VK bietet und diese entsprechend finanziell nach FSV-Tarifen unterstützt.

Die FSV vermag den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht zu werden, da für die Studierenden keine Wahlfreiheit besteht. Dies kommt einer Schlechterstellung der höheren Berufsbildung gegenüber der Tertiärstufe A (Hochschulen) gleich. Mit der Neufinanzierung der Berufsbildung durch den Bund im Jahr 2008 war ein völlig revidiertes Abkommen vorgesehen. Die Realisierung hat sich insbesondere für die VK verzögert, weshalb die FSV als Übergangslösung bestehen bleibt. Die FSV soll aber abgelöst und die Abgeltung der HBB neu mit zwei verschiedene Vereinbarungen geregelt werden:

a) *Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)*

Die HFSV wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Jahr 2012 verabschiedet und liegt den Kantonen zur Ratifizierung vor. Sie sieht die volle Freizügigkeit für Studierende aus den Vereinbarungskantonen für alle anerkannten HF-Angebote vor. Die einzelnen Ausbildungen werden mit auf Durchschnittskosten basierenden Pauschalen abgegolten. Der Kanton Schwyz ist der Vereinbarung bereits beigetreten. Diese tritt in Kraft, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Gemäss Informationen haben Ende Mai 2013 acht Kantone den Beitritt beschlossen, bei allen anderen läuft zurzeit das Ratifizierungsverfahren und in allen Kantonen wird der Beitritt von den Bildungsdirektionen unterstützt. Mit einer Inkraftsetzung durch die Vereinbarungskantone wird im Herbst 2013 gerechnet. Die Vereinbarungskantone haben dann noch die Übergangsbestimmungen und die neuen Tarife festzulegen. Diese gelangen voraussichtlich per Schuljahr 2015/16 in Kraft.

b) *Vereinbarung über die Abgeltung der eidgenössischen Vorbereitungskurse (VK)*

Schwieriger gestaltet sich die Ausarbeitung einer Vereinbarung über die VK. Die Prüfungen selber sind reglementiert und werden durch den Bund mitfinanziert. Eine Änderung der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung im Jahr 2012 ermöglicht dem Bund ab 2013 einen um 40 Mio. Franken erhöhten Finanzierungsanteil.

Die VK sind nicht reglementiert. Für die rund 410 reglementierten Prüfungen (Abschlüsse) werden etwa 1200 VK von rund 230 Anbietern angeboten. Diese Angebote sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während einige Branchen und Berufe VKs mit geringen Lektionenzahlen anbieten, erreichen andere in bis zu 40 Modulen weit über 1500 Lektionen, was längeren Vollzeitausbildungen entspricht. Selbst innerhalb der gleichen Abschlüsse bestehen je nach Anbieter erhebliche Unterschiede. Dabei werden zum Teil auch berufsspezifische Weiterbildungen als vermeintliche VK-Module deklariert, die von Absolventen ohne Absicht auf einen eidgenössischen Abschluss besucht werden. Dies hat entsprechende finanzielle Auswirkungen bis zur ungewollten Mitfinanzierung von berufsorientierten Weiterbildungskursen durch die öffentliche Hand. In einigen Kantonen kommen daher neben der Abgeltung nach FSV oder als Ersatz dafür unterschiedliche zusätzliche Finanzierungsmodelle zur Anwendung.

Unter der Leitung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde anfangs 2013 eine Projektgruppe mit der Erarbeitung einer von allen Verbundpartnern getragenen Lösung zur Regelung und Finanzierung der VK eingesetzt. In der Steuergruppe sind Spartenverbände wie Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Arbeitgeberverband und Gewerkschaften sowie die Kantone vertreten. Es gilt verschiedene Varianten der Finanzierung zu prüfen. Zurzeit stehen mehrere Varianten zur Diskussion, eine davon ist der Vorschlag der Schweizerischen Berufsbildungämter-Konferenz (SBBK) mit einer subjektbezogenen Pauschalfinanzierung. Bis spätestens Ende 2014 sollte ein von allen getragener Vorschlag ausgearbeitet sein. Denn um den Forderungen des SGV nach mehr Bundesmitteln gerecht werden zu können, muss der Vorschlag in die Bundesfinanzbotschaft 2017/20 einfließen. Mit der Inkraftsetzung eines neuen Abkom-

mens für die VK ist daher aber frühestens per 2017 zu rechnen. Bis dahin gilt noch die aktuelle FSV.

2.3 Beantwortung der einzelnen Fragen

Wie steht der Regierungsrat zum bisherigen Model und der damit verbundenen Finanzierung der Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFS)?

Die heutige FSV mit dem à-la-carte-Prinzip ist nicht mehr zeitgemäß. Der Regierungsrat unterstützt daher die Bemühungen nach interkantonal neuen Vereinbarungen zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Die Angebote der höheren Fachschulen (HF) werden in der neuen HFSV geregelt, die voraussichtlich im Herbst 2013 in Kraft gesetzt wird. Der Kanton Schwyz ist der HFSV beigetreten und sichert somit seinen Studierenden die volle Freizügigkeit für die HF-Angebote in der ganzen Schweiz.

Ist die Finanzierung der höheren Berufsbildung (HBB) im Kanton Schwyz im bisherigen Rahmen für die Zukunft gesichert?

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung im Kanton Schwyz ist gesichert. Mit dem Beitritt zur HFSV wird die Kantonsbeteiligung mit voller Freizügigkeit für Angebote der HF definitiv geregelt. Die VK auf die eidgenössischen Prüfungen werden bis zur Inkraftsetzung einer neuen VK-Vereinbarung nach wie vor gemäss bestehender FSV finanziert. Der Regierungsrat sieht nicht vor, bei den VK vom Grundsatz der Freizügigkeit abzuweichen. Somit ist auch hier die Finanzierung im bisherigen Rahmen gesichert.

Ist der Regierungsrat bereit, die Finanzierung zur Erhaltung des heutigen Qualitätsniveaus erforderlichen (unterschiedlichen) Anzahl Lektionen entsprechend sicherzustellen?

Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen nach einer minimalen Regelung der VK sowie Modelle, die von einfachen Berechnungsgrundlagen und Pauschalen, wie sie in allen Bereichen der Berufsbildung Gültigkeit haben, ausgehen. Es wird unumgänglich sein, innerhalb der Branchen und verwandten Berufe Tarife zu finden, die nicht um ein Vielfaches für den gleichen Abschluss auseinander liegen. Die ganze Problematik ist verbundpartnerschaftlich auf schweizerischer Ebene zu lösen. Die Problematik liegt hier aber vor allem bei unterschiedlichen Vorstellungen, insbesondere der Spaltenverbände, teilweise der Berufsverbände und der Anbieter. Der Regierungsrat befürwortet die Einsetzung der nationalen Projektgruppe unter Leitung des SBFI und zählt auf eine tragbare Lösung für die VK. Er wird zu gegebener Zeit den Vorschlag und den Beitritt zur neuen Vereinbarung wohlwollend prüfen.

Wann ist mit einer Vereinbarung zu rechnen?

Wie unter 2.2 a) beschrieben wird davon ausgegangen, dass die EDK die HFSV im Herbst 2013 in Kraft setzt. Wie unter 2.2 b) erwähnt, wird mit einer Vereinbarung für die VK auf die eidgenössischen Abschlüsse nicht vor 2017 zu rechnen sein. Als Übergangslösung gilt bis auf weiteres die FSV.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Departemente;; Amt für Berufsbildung; Sekretariat Kantonsrat (3).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber